



Der «Fall» Terri Schiavo: wie würde in der Schweiz gehandelt?

Die Frage, ob man die seit 15 Jahren im Koma liegende Terry Schiavo nicht mehr künstlich ernähren und damit sterben lassen soll, beschäftigt mittlerweile nicht mehr nur Menschen in den USA, sondern sorgt weltweit für Diskussionen.

Anders als in gewissen Medienmeldungen dargestellt, ist Frau Schiavo nicht hirntot, sondern befindet sich in einem «persistierenden vegetativen Status». Der persistierende vegetative Status, auch Wachkoma genannt, wird wie folgt definiert: «Ein komatöser Zustand nach krankheits- oder verletzungsbedingter Hirnschädigung, der in einen vegetativen Status, einem Wachzustand ohne fassbare Wahrnehmung, übergehen kann.» Patienten im Wachkoma sind nicht sterbend. Sie befinden sich in einem stabilen, vermutlich irreversiblen Zustand.

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften hat 2003 neue medizinisch-ethische Richtlinien zur Betreuung und Behandlung von zerebral schwerst geschädigten Langzeitpatienten veröffentlicht. Diese Richtlinien halten klar fest, dass solche Patienten jederzeit Anrecht auf eine adäquate Betreuung haben. Dazu gehören auch Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr. Ohne ihre gegenteilige direkte oder indirekte Willensäußerung (wie und wem auch immer übermittelt) ist eine klinisch stabile Patientin weiter adäquat zu ernähren und mit Flüssigkeit zu versorgen.

Dies bedeutet für den Fall Terry Schiavo, dass in der Schweiz nur bei Vorliegen einer entsprechenden Patientenverfügung die Zufuhr von Nahrung und Flüssigkeit gestoppt werden könnte. Weder Ehemann noch Eltern oder weitere nahe stehende Angehörige noch der behandelnde Arzt können in dieser Frage stellvertretend entscheiden.

Anders würde sich die Situation präsentieren, wenn bei Terry Schiavo Komplikationen eintreten würden, welche therapeutische Massnahmen erforderlich machten (z.B. eine Lungenentzündung). In diesem Fall könnten die Angehörigen zusammen mit dem behandelnden Team entscheiden, zugunsten von Linderung und Pflege auf eine solche therapeutische Massnahme zu verzichten, vorausgesetzt, dass dies dem mutmasslichen Willen der Patientin entsprechen würde.

Dr. Margrit Leuthold, Generalsekretärin Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (Tel. 079 250 31 62)

Die Richtlinien sind abrufbar unter: www.samw.ch